

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 186-2019
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.222

Eingereicht am: 19.07.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Grivel (Biel/Bienne, FDP) (Sprecher/in)
Haas (Bern, FDP)
Reinhard (Thun, FDP)
Saxer (Gümligen, FDP)

Weitere Unterschriften: 9

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.09.2019

RRB-Nr.: 1128/2019 vom 30. Oktober 2019
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Hilfe beim «Gipfeli Gate» oder bei vergleichbaren Fällen

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, ob und wie mit einer Revision des Handels- und Gewerbegesetzes und/oder des Gastgewerbegesetzes oder allenfalls der entsprechenden Verordnungen unbillige Vorfälle wie derjenige betreffend die Bäckerei Aegerter in Wabern im Zusammenhang mit dem diesjährigen Gurtenfestival vermieden werden können.

Begründung:

Der Bäckerei Aegerter in Wabern wurde in den frühmorgendlichen Gurtenfestivalstunden (im Juli 2019) im Unterschied zu den Vorjahren untersagt, ihr Geschäft zu öffnen, bzw. es wurde ihr keine entsprechende Bewilligung erteilt. Dies, obwohl das Angebot von den «Gurtenheimkehrern» immer sehr geschätzt worden ist und kein Anlass zu Lärmklagen bestand. Der zuständige Gemeinderat in Köniz berief sich dabei auf das Gesetz, das es nicht erlaube, ein Geschäft von zwei bis sechs Uhr in der Früh offenzuhalten. Rechtlich gäbe es in dieser Frage keinen Spielraum – so bedauerlich dies sei.

Begründung der Dringlichkeit: Es wird Dringlichkeit verlangt, damit die Antwort des Regierungsrates im Rahmen der Beratungen des in Revision stehenden HGG bereits vorgelegt werden kann.

Antwort des Regierungsrates

Das Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1) gibt den Rahmen für die Öffnungszeiten von Detailverkaufsgeschäften und Verkaufsständen vor. Bäckereien dürfen an Werktagen von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an Samstagen und vor öffentlichen Feiertagen von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr und an öffentlichen Feiertagen von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr ihren Laden offenhalten.

Für Ladenöffnungen vor 06:00 Uhr können Betriebe eine Ausnahmegewilligung gemäss Artikel 14 HGG beantragen. Gemäss langjähriger Praxis bewilligt das zuständige Amt für Wirtschaft (AWI; vormals beco) Ausnahmen jedoch nur zurückhaltend, um dem vom Gesetzgeber gewollten Ausnahmecharakter der Ausnahmegewilligung Rechnung zu tragen. Die hier interessierende Fallgruppe, bei der das AWI gemäss seiner Praxis Ausnahmegewilligungen gewährt, sind die so genannten Härtefälle. Als Härtefälle gelten äussere Ereignisse wie beispielsweise umfangreiche Bauarbeiten an Strassen oder einschneidende Einschränkungen aufgrund von Veranstaltungen oder Events, die Betriebe in besonders hohem Masse in ihrer geschäftlichen Tätigkeit behindern. Diese Betriebe erhalten in aller Regel einmalig eine Ausnahmegewilligung (beispielsweise für einen zusätzlichen Verkaufssonntag oder eine Verlängerung für ein Abendshopping). Insbesondere mit Rücksicht auf die Arbeitnehmenden vergibt das AWI Ausnahmegewilligungen für die Nachtarbeitszeit (23:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nur mit äusserster Zurückhaltung.

Im Fall der Bäckerei Aegerter hat das AWI aufgrund von langwierigen Bauarbeiten direkt vor dem Laden, die den Betrieb in grossem Ausmass von seinen Kundenströmen abschnitt, in den Jahren 2016 bis 2018 eine Ausnahmegewilligung für Nachtverkäufe während des Gurtenfestivals erteilt. Die Ausnahmegewilligungen in den Nachtstunden wurden nur deshalb erteilt, weil sich der Geschäftsinhaber jeweils verpflichtete, keine Arbeitnehmenden einzusetzen. Mit diesen Ausnahmegewilligungen für die Bäckerei Aegerter hat das AWI seinen gesetzlichen Spielraum vollständig ausgeschöpft. Dies auch im Hinblick darauf, dass das AWI rechtsgleich zu handeln hat und keine Verfälschung des Wettbewerbs begünstigen darf. Um dem Betrieb seine Planungssicherheit zu gewährleisten, hat das AWI bereits im Juli 2018 unmissverständlich festgehalten, dass für das Jahr 2019 keine weitere Ausnahmegewilligung mehr möglich sein wird. Aus den dargelegten Gründen teilt der Regierungsrat die Meinung der Postulanten nicht, wonach es sich hier um einen unbilligen Vorfall handelt.

Für den Verkauf an Verpflegungsständen (Abgabe zum sofortigen Verzehr ausserhalb von Verkaufsräumen) besteht die Möglichkeit, eine Festwirtschaftsbewilligung (gastgewerbliche Einzelbewilligung gemäss Gastgewerbegesetz) zu beantragen. Die gastgewerbliche Einzelbewilligung ist (im Gegensatz zur Ausnahmegewilligung) eine sogenannte Polizeibewilligung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Bei Bewilligungen in den Nachtstunden müssen diese jedoch aufgrund der Anforderungen an den Lärmschutz zeitlich limitiert werden. Angesichts des Umstandes, dass bei den Nachtverkäufen der Bäckerei Aegerter in der Vergangenheit keine Lärmklagen zu verzeichnen waren, hat das Regierungsratsstatthalteramt Bern-Mittelland – in Abweichung seiner üblichen Praxis zu den Betriebszeiten für Verpflegungsstände während des Gurtenfestivals – der Bäckerei Aegerter eine gastgewerbliche Einzelbewilligung für den Verkauf von 02:00 Uhr bis 05:00 Uhr erteilt. Es ist zu erwarten, dass – das

Ausbleiben von Lärmklagen vorausgesetzt – die Bäckerei Aegerter auch nächstes Jahr die Voraussetzungen erfüllt, um eine gastgewerbliche Einzelbewilligung zu erhalten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit der gastgewerblichen Einzelbewilligung die gesetzlichen Möglichkeiten bereits bestehen, um bei solchen Einzelereignissen innerhalb des gesetzlichen Rahmens einen Verkauf von Backwaren zum sofortigen Verzehr zu ermöglichen. Der Regierungsrat sieht daher den Prüfauftrag als erfüllt an. Er beantragt Annahme und gleichzeitige Abschreibung des Postulats.

Verteiler

- Grosser Rat